

Gegen den Beschluß des Stadtbezirksgerichts vom 31. August 1957 richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwaltes, mit dem Verletzung des Gesetzes gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach § 91 ZPO sind von der unterliegenden Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß es bei der Kostenerstattung auf die konkreten Kosten, die durch den Rechtsstreit verursacht wurden, ankommt. So sind nicht die Generalkosten einer Partei, z. B. die Gehälter festbezahlter Angestellter, erstattungsfähig, sondern nur diejenigen Kosten, für die der Rechtsstreit kausal ist. Die Arbeit der festbezahlten Angestellten kann nachgeholt oder von anderen miterledigt werden. In der Regel entsteht deshalb durch den Umstand, daß die Termine von einem Justitiar wahrgenommen werden, der betreffenden Partei kein Schaden. Der Justitiar steht zu der Antragsgegnerin in einem Arbeitsrechtsverhältnis und hat auf Grund dessen die Aufgabe, für sie generell in juristischen Fragen tätig zu werden. Für die in diesem Aufgabebereich erfolgte Terminwahrnehmung entsteht für die Antragsgegnerin kein erstattungsfähiger Anspruch.

Nur dann wäre ein erstattungsfähiger Aufwand gegeben, wenn die Antragsgegnerin die Mehrarbeit nach dem Arbeitsvertrag extra vergüten würde oder wenn bezahlte Stellvertreter eingestellt werden müßten. Das ist aber hier nicht der Fall.

(Mitgeteilt von Karl Weißenborn, Justitiar des Konsumgenossenschaftsverbandes Groß-Berlin)

§ 91 ZPO.

Reisekosten und Lohnausfälle, die der obsiegenden Partei durch Wahrnehmung von Terminen entstehen, sind auch dann erstattungsfähig, wenn die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

BG Potsdam, Beschl. vom 12. Juni 1957 - 2 T 43/57.

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß hat der Verklagte Erinnerung eingelegt, soweit für den Kläger Reisekosten und Lohnausfall berechnet wurden. Der Verklagte hat erklärt, diese Kosten seien nicht notwendig gewesen, da das persönliche Erscheinen der Parteien nicht angeordnet worden und der Kläger durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

Das Kreisgericht N. hat die Erinnerung zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Verklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist nicht begründet. Jede Partei hat im Zivilprozeß ein unbedingtes Recht auf Wahrnehmung der Termine, insbesondere der Beweistermine. Beweistermine können das ganze bisherige Ergebnis des Prozesses verändern. Sie sind daher so wichtig, daß man der Partei das Recht zugestehen muß, bei ihnen anwesend sein zu können, selbst wenn ihr persönliches Erscheinen nicht angeordnet und die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Kosten, die entstehen, um dieses Recht ausüben zu können, sind daher regelmäßig notwendige Kosten i. S. des § 91 ZPO.

Familienrecht

§ 16 Abs. 2 EheVerfO; § 319 ZPO.

1. Die gerichtliche Bestätigung eines im Scheidungsverfahren von den Parteien geschlossenen Unterhaltsvergleichs ist eine Sachentscheidung, die in der Urteilsformel auszusprechen ist und der Begründung bedarf. Bis zur Entscheidung über die Bestätigung ist der Vergleich schwebend wirksam.

2. Berichtigung des protokollierten Vergleichs ist nur zulässig, wenn und insoweit darüber zwischen dem

Vorsitzenden und dem Schriftführer einerseits und beiden Parteien andererseits Übereinstimmung besteht.

OG, Ur. vom 20. September 1957 — 1 Zz 112/57.

Unter den Parteien war in den Jahren 1955 und 1956 ein Prozeß über die Scheidung ihrer am 30. April 1932 geschlossenen Ehe anhängig. Das Kreisgericht G. hatte mit seinem Urteil vom 14. Dezember 1955 die Klage des Ehemannes auf Scheidung abgewiesen.

Auf seine dagegen eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht mit Urteil vom 18. Juli 1956 unter Aufhebung des kreisgerichtlichen Urteils die Ehe der Parteien geschieden.

Die verklagte Ehefrau hatte von dem ihr nach § 13 EheVO, § 13 Abs. 1 Ziff. 3 EheVerfO zustehenden Recht, im Ehescheidungsverfahren eine Entscheidung über den ihr gegen den Kläger zustehenden Unterhaltsanspruch zu verlangen, Gebrauch gemacht. Sie hatte in der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 1956 den Hilfsantrag gestellt, ihr für den Fall der rechtskräftigen Scheidung der Ehe ein Überbrückungsgeld in Höhe von 100 DM monatlich für die Dauer eines Jahres zuzuerkennen. Nach Verhandlung hierüber haben die Parteien einen Vergleich abgeschlossen, der nach dem Protokoll über die Sitzung vom 17. Juli 1956, wie folgt lautet:

Der Kläger verpflichtet sich, ab rechtskräftiger Scheidung an die Verklagte auf die Dauer von drei Monaten ein Überbrückungsgeld von je 100 DM monatlich zu zahlen, und zwar bis zum 18. eines jeden Monats.

Beim Vergleich wird davon ausgegangen, daß der Kläger ein Bruttoeinkommen von 420 DM, ein Nettoeinkommen von 380 DM monatlich hat und die Verklagte z. Z. 75 DM Krankengeld bezieht.

Die Kosten des Vergleichs folgen denen der Hauptsache.

Dieser Vergleich ist den Parteien vorgelesen und von ihnen genehmigt worden.

Das Bezirksgericht hat diesen Vergleich weder in einem besonderen Beschluß noch in der Urteilsformel bestätigt. Lediglich die Urteilsgründe enthalten nach der Wiedergabe des Vergleichsinhalts den Satz:

„Dieser Vergleich wird hiermit gerichtlich bestätigt.“

Einen Einstellungsbeschluß gemäß § 16 Abs. 3 EheVerfO hat das Bezirksgericht nicht gefaßt.

Unter dem 8. September 1956 hat der Prozeßbevollmächtigte der Verklagten beantragt, den Vergleich dahin zu berichtigen, daß der Kläger verpflichtet wird, ab rechtskräftiger Scheidung an die Verklagte auf die Dauer von drei Monaten ein Überbrückungsgeld von je 75 DM und auf die Dauer von weiteren zehn Monaten ein Überbrückungsgeld von 100 DM monatlich zu zahlen, und zwar bis zum 18. jeden Monats. Er begründete diesen Antrag damit, daß der erste Absatz des Vergleichs vom 17. Juli 1956 unrichtig wiedergegeben worden sei, indem die Worte: „je 75 DM und auf die Dauer von weiteren zehn Monaten 100 DM“ versehentlich ausgelassen worden seien. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärte darauf am 10. November 1956, sein Mandant wisse genau, daß das Protokoll über die Verhandlung vom 17. Juli 1956 richtig sei, er wäre keinesfalls auf eine Unterhaltszahlung für 13 Monate eingegangen, sondern hätte es dann auf eine Entscheidung des Gerichts ankommen lassen.

Das Bezirksgericht hat ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß vom 26. November 1956 das Protokoll im Sinne des Antrags der Verklagten ergänzt und mit Beschluß vom 12. Dezember 1956 die Urteilsgründe gemäß § 319 ZPO berichtigt.

Der Generalstaatsanwalt hat Kassationsantrag gestellt, mit dem er sowohl die Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts, insoweit es über den Unterhaltsanspruch der Verklagten nicht entschieden hat, als auch der Beschlüsse vom 26. November und 12. Dezember 1956 verlangt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach § 16 Abs. 1 EheVerfO ist ein Prozeßvergleich unter Ehegatten über die Regelung des Unterhalts nach der Scheidung ihrer Ehe im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens zulässig. Die Wirksamkeit des Vergleiches hängt jedoch von der Bestätigung durch das Gericht ab (§ 16 Abs. 2 EheVerfO). Da im Eheverfahren gemäß § 13 Abs. 1 EheVerfO über einen Antrag auf Unterhaltszahlung „entschieden“ werden muß, ist der von Nathan in NJ 1957 S. 200 vertretenen Auffassung zu folgen, daß auch die nach § 16 Abs. 2 EheVerfO vorzunehmende gerichtliche Bestätigung eine sachliche Entscheidung darstellt. Das Gericht hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob der Vergleich den Grundsätzen der EheVO entspricht und mit dem Sinn und Wesen